

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Frau Nicole Benthin
Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

30. April 2019

Stellungnahme

Der Liga Hessen sowie der Hessischen Schulleiterkonferenz für Altenpflegeschulen zur Evaluierung des Hessischen Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz - HAltPflG)

Ihr Schreiben vom 07. August 2018

Sehr geehrte Frau Benthin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz - HAltPflG), bedanken wir uns. Angesichts des ab 2020 geltenden Pflegeberufereformgesetzes kommt der künftigen Ausgestaltung des Hessischen Altenpflegegesetzes eine zentrale Bedeutung zu. Aus diesem Grund haben wir, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. und die Hessische Schulleiterkonferenz für Altenpflege, uns dazu entschieden, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Zu Ihren Fragen nehmen wir nachfolgend gerne wie folgt Stellung:

1. Ist das Gesetz weiterhin notwendig?

Wir erachten das Gesetz weiterhin als unverzichtbar; es regelt die Ausbildung für die Altenpflegehilfe.

Begründung:

Altenpflegehelfer*innen sind insbesondere im Bereich der stationären Langzeitpflege aufgrund einer gesetzlich vorgegebenen 50%igen Fachkraftquote unverzichtbar für die Sicherstellung der Versorgungsstruktur.

Zudem stellt die Ausbildung in der Altenpflegehilfe für viele Absolvent*innen im Sinne der Durchlässigkeit von Berufsabschlüssen die einzige Möglichkeit zur



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Fachkraftausbildung dar. Angesichts des bereits deutlich spürbaren Fachkräftemangels in der Pflege ist die Ausbildung für die Altenpflegehilfe damit ein nicht unerheblicher Baustein in der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung.

2. Wenn ja, hat sich das Gesetz für Ihren Bereich bewährt?

Das Gesetz hat sich in der ambulanten und stationären Langzeitpflege aus unserer Sicht grundsätzlich bewährt. Eine höhere Abschlussqualität mit gesteigerter Fachkompetenz der Teilnehmer*innen wird erreicht.

Begründung:

Altenpflegehelfer*innen werden nicht nur als Arbeitskräfte, sondern auch aufgrund ihres Potentials als mögliche Absolvent*innen für eine Fachkraftausbildung auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragt.

Dies belegen u.a. die Zahlen des Statistischen Landesamtes. So betrug der Anteil an Absolvent*innen, die mit einem Hauptschulabschluss via Altenpflegehilfeausbildung in eine staatlich anerkannte Altenpflegeausbildung mündeten, in den letzten drei Jahren 38% (2016), 34% (2017) und 33% (2018).

Etwas mehr als ein Drittel der Absolvent*innen benötigte aufgrund ihres Hauptschulabschlusses die Altenpflegehilfeausbildung als Zugangsmöglichkeit, um die Fachkraftausbildung der Altenpflege erfolgreich absolvieren zu können.

Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe hat sich in der Praxis für einen nicht unerheblichen Anteil der Absolvent*innen als eine Art Durchgangsstation auch zu einer verkürzten Fachkraftausbildung bewährt. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die Ausbildung für die Altenpflegehilfe erhalten und im Hinblick auf die generalistische Pflegeausbildung dringend weiterentwickelt und kompatibelisiert wird. Dies betrifft insbesondere die gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit eines Einstieges in die verkürzte generalisierte Pflegeausbildung.

3. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

Im Hinblick auf das neue Pflegeberufegesetz besteht im derzeitigen HAItPfiG aus unserer Sicht ein grundsätzlicher Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf. Um künftig einen Einstieg in eine verkürzte generalisierte Ausbildung zu ermöglichen, müssen die Inhalte der schulischen Ausbildung und die Struktur der praktischen Ausbildung grundlegend überarbeitet und angepasst werden.

Begründung:

In den letzten drei Jahren lag der Anteil der Ausbildungsbeginner, die um ein Jahr verkürzt haben und mit dem 2. Ausbildungsjahr die staatlich anerkannte Altenpflegeausbildung begonnen hatten bei 21% (2016/2017), 26% (2017/2018) und 30% (2018/2019). Rund ein Viertel der Ausbildungsteilnehmer hat somit die Ausbildung um ein Jahr verkürzt, mit steigender Tendenz.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der Altenpflegehilfeausbildung in Hessen ist ein verkürzter Einstieg in die generalisierte Pflegeausbildung, die ab 01.01.2020 in Kraft tritt, in Zukunft nicht mehr möglich. Daher muss die Altenpflegehilfeausbildung in Hessen unbedingt inhaltlich an das erste Ausbildungsjahr der neuen Pflegeausbildung angepasst werden, damit der gesetzliche verankerte Anspruch auf Verkürzung für Absolvent*innen der Altenpflegehilfeausbildung ab 2021 um bis zu ein Jahr realisiert werden kann.

Um eine Kompatibilität des HAltPflIG zum Pflegeberufegesetz herzustellen, wären aus unserer Sicht in einem ersten Schritt folgende Anpassungen notwendig:

- §4, Abs. (2):
Die Anzahl der Praxisstunden müssten von 900 auf 1000 erhöht werden. Die Einsätze wären dann, analog dem ersten Jahr in der Generalistik, mit jeweils 400 Std. in der stationären Pflege bzw. ambulanten Pflege zu absolvieren.
- §4, Abs. (7): zu 1. Weiterentwicklung der Pflegeberufe und 2. „modularisierter Ausbildungsformen“:
Analog der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Pflegeberufegesetz müssten für die Altenpflegehilfeausbildung Module zur Beschreibung von Schlüsselqualifikationen entwickelt werden, die die Anwendung des Erlernten auf weitere Altersgruppen anbahnen. Hier können die Verfügungsstunden (50) ebenfalls genutzt werden. Auch hier sollte die Stundenzahl ggf. auf 100 erhöht werden.

4. Gibt es Regelungen, die Ihrer Auffassung nach entfallen können?

Nein

5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten?

Wenn ja, bitte begründen.

Zu denen unter Punkt 3 beschriebenen grundsätzlichen Änderungsbedarfen sehen wir noch folgende zusätzliche Anpassungsbedarfe:

- Der Begriff „Altenpflegeschule“ muss unter „Pflegeschule“ subsumiert werden, da ab 2020 die bisherigen „Altenpflegeschulen“ zu „Pflegeschulen“ werden.
- Darüber hinaus sehen wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Anpassung der Refinanzierung der Altenpflegehelferausbildung in Form einer Landesumlage, analog der Finanzierung nach dem Pflegeberufegesetz.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir eine Verabschiedung des HAltPflIG in der bestehenden Systematik zum 31.12.2020 für weitere 5 Jahre angesichts der oben geschilderten Situation als sehr problematisch einschätzen. Aus unserer



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Sicht besteht die Gefahr, dass ohne eine grundlegende Weiterentwicklung und Kompatibilisierung des HAltPflG mit dem neuen Pflegeberufegesetz in den nächsten Jahren eine große Gruppe potentieller Fachkräfte dem Arbeitsfeld Altenpflege verloren geht. Dies können wir uns als Gesellschaft -auch angesichts der Hochrechnungen des Hessischen Pflegemonitors- nicht leisten.

Uns ist auch bewusst, welche zeitlichen und personellen Ressourcen derzeit die Umsetzung der neuen generalistischen Pflegeausbildung in Hessen binden und dass es hinsichtlich der Evaluierung des HAltPflG zeitliche Überschneidungen gibt. Daher möchten wir dringend eine verkürzte Laufzeit des HAltPflG oder zumindest die Möglichkeit einer Modellklausel anregen, um so eine zeitnahe Anschlussfähigkeit des HAltPflG an die generalistische Pflegeausbildung gewährleisten zu können.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen im Sinne einer gemeinsamen und zielgerichteten Weiterentwicklung der Altenpflegehelferausbildung in Hessen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
Gesundheit, Pflege und Senioren



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

**Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de